

„Kirchenasyl“ in unserer Gemeinde? Überlegungen und Hinweise

I. Allgemeine Informationen

Was ist ein sog. „Kirchenasyl“?

Ein sog. „Kirchenasyl“ ist eine Form des Beistands für bedrängte und bedrohte Menschen. Beistand für Bedrängte ist Christenpflicht und kann verschiedene Formen annehmen, z.B. als Gewährung von Rechtshilfe und Begleitung bei Gesprächen mit zuständigen Behörden, als öffentlicher Appell zur Korrektur einer Abschiebeverfügung oder eben als zeitlich befristete Gewährung von Unterkunft und Betreuung für einen schutzsuchenden Menschen, also als sog. „Kirchenasyl“. Das „Kirchenasyl“ ist demnach ein Versuch, einem Flüchtling, der nach begründetem Sachverhalt zu Unrecht abgewiesen wurde, zu seinem Recht zu verhelfen.

Ein „Kirchenasyl“ betrifft immer Einzelfälle. Es ist immer als ‚ultima ratio‘ zu verstehen, also als letzter Versuch der Abwendung akuter Gefahren für einen von Abschiebung bedrohten Flüchtling, und muss daher überzeugend begründet sein.

Welche rechtlichen Konsequenzen hat ein „Kirchenasyl“?

Ein „Kirchenasyl“ untergräbt das Funktionieren des Rechtsstaats als solches nicht. Kirchen und andere sakrale Orte stellen im modernen Rechtsstaat keinen rechtsfreien oder von staatlichem Recht nicht betroffenen Raum dar. Ein „Kirchenasyl“ ist also kein verbrieftes Rechtsinstitut, auf das sich betroffene Kirchengemeinden berufen könnten. Jedoch kann das Gewissen von Christen im Einzelfall im Widerspruch geraten zu staatlichen Regelungen. Deshalb muss den Kirchengemeinden und den für sie handelnden Personen klar sein, dass sie die volle, also auch strafrechtliche, Verantwortung für ihr Handeln tragen. Sofern jedoch überhaupt Ermittlungsverfahren aufgenommen wurden, sind diese i.d.R. eingestellt worden, vereinzelt gegen Verhängung eines Strafgeldes.

„Kirchenasyl“ kann nur gewährt werden auf Beschluss des betroffenen Gemeindegemeinderates (s.u.).

Verspricht die Gewährung eines „Kirchenasyls“ Erfolg?

Nach Informationen der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche werden in ca. 75% aller Fälle Lösungen gefunden, die Flüchtlinge vor unzumutbaren Härten oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit bewahren.

Soll ein „Kirchenasyl“ öffentlich gemacht werden?

Grundsätzlich gilt, dass die Gewährung eines „Kirchenasyls“ den zuständigen Behörden bekannt gemacht werden muss, denn eine Lösung kann nur gemeinsam mit den Behörden und nie gegen diese gefunden werden. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Gewährung eines „Kirchenasyls“ einer breiteren Öffentlichkeit gemacht werden sollte oder nicht (sog. „stilles Kirchenasyl“). Natürlich kann durch eine solche Maßnahme der Schutz der Betroffenen verstärkt werden. Dabei ist aber auf jeden Fall darauf zu achten, dass eine Auseinandersetzung mit den zuständigen Behörden nie in der Öffentlichkeit erfolgen darf. Letztlich ist hier im Einzelfall zu entscheiden. Das trifft auch auf die Frage zu, ob die Öffentlichkeit über ein bereits beendetes „Kirchenasyl“ im Nachhinein informiert werden soll.

Begleitung durch Oberkirchenrat und Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat benennt eine/ Ansprechpartner/in, die/der Kirchengemeinden und Schutzbefohlene begleitet. Er geht davon aus, dass eine Kirchengemeinde den Oberkirchenrat bereits im Vorfeld eines möglichen Gemeindegemeinderatsbeschlusses zu einer möglichen Gewährung eines „Kirchenasyls“ einbezieht und informiert. Im Fall eines konkreten Kirchenasyls verantwortet der Oberkirchenrat nach Absprache mit der Kirchengemeinde insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der kircheninternen (z.B. mit dem Diakonischen Werk oder der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die wiederum die Ministerialbehörden informiert) und externen Kommunikation (z.B. mit der Ausländerbehörde oder der Polizei).

Für eine konkrete Beratung von Kirchengemeinden und Flüchtlingen steht der Arbeitsbereich ‚Migrationssozialarbeit‘ des Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zur Verfügung. Er ist in geeigneter Weise frühzeitig zu informieren und einzubeziehen.

Wie stehen Kirchenleitungen zum „Kirchenasyl“?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) heißt es: „Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren.“

Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“

II. Bedingungen für ein „Kirchenasyl“

Was ist vor einer möglichen Gewährung eines „Kirchenasyls“ zu klären?

- Es droht unmittelbar eine Abschiebung, d.h., es gibt keine Aufenthaltserlaubnis und keine Duldung mehr.

- Nach umfassender humanitärer und rechtlicher Prüfung des Falles besteht die gerechtfertigte Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z.B. bei der Abschiebung Kranker) riskiert werden.

- Sind andere Mittel als ein „Kirchenasyl“ (z.B. Härtefallersuchen, Petitionsverfahren, Herstellung von Öffentlichkeit) denkbar, die dazu führen könnten, eine beschlossene Abschiebung abzuwenden?

- Sind die Flüchtlinge bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während eines „Kirchenasyls“ auf sich zu nehmen und nach Beendigung des „Kirchenasyls“ die

kirchlichen Räume umgehend zu verlassen?

- Die Kirchengemeinde bzw. der Gemeindegemeinderat hat sich vor einem Beschluss zur Gewährung eines „Kirchenasyls“ umfassend durch Fachleute (z.B. hauptamtliche Flüchtlingsberater/innen, Flüchtlingspfarrer/innen, Rechtsanwälte/innen, Behördenvertreter/innen, Ärzte/innen) beraten lassen und den Oberkirchenrat sowie die/den Kreispfarrer/in einbezogen und informiert.

- Zur Gewährung eines „Kirchenasyls“ ist ein Beschluss des Gemeindegemeinderates erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die/der Ansprechpartner/in des Oberkirchenrates begleitet die Kirchengemeinde bei einer möglichen Beschlussfassung. In dem Beschluss sind die Schutzbefohlenen namentlich zu nennen. Der Beschluss beinhaltet auch den Beginn und das Ende (Datum oder Abschluss eines Verfahrens) der Gewährung eines „Kirchenasyls“ und ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ggf. neu zu beraten und zu beschließen.

III. Hinweise zur Durchführung eines „Kirchenasyls“

Unterbringung

Die Kirchengemeinde klärt die Unterbringung der Schutzbefohlenen in ihren Räumlichkeiten. Dazu kommt primär das Kirchengebäude in Frage, wobei mit den Behörden vor Ort abschließend zu klären ist, ob auch andere zur Kirchengemeinde gehörende Gebäude wie z.B. ein Gemeindehaus oder ein Pfarrhaus oder sonstige Räume der Unterbringung dienen können. „Kirchenasyl“ ist immer „Gemeindeasyl“: die Gemeinde ist der Schutz und bietet den Schutzort.

Unterstützer/innenkreis

Zur Begleitung der Schutzbefohlenen und zur Bearbeitung des Falles wird ein Kreis von unterstützenden Personen benötigt. Diese sollten regelmäßig zusammenkommen und im Rahmen einer abgesprochenen Aufgabenverteilung tätig werden, z.B. auch in der Begleitung von ggf. betroffenen Kindern. Sie sollen auch mit dazu beitragen, dass die Schutzbefohlenen möglichst selbst aktiv an der Bearbeitung ihrer Situation mitwirken. Vertreter/innen der Kirchengemeinde, des unterstützenden Kreises und des Oberkirchenrates beraten sich ggf. unter Hinzuziehung einer anwaltlichen Vertretung über die jeweilige Vorgehensweise.

Materielle und personelle Ressourcen

Die Kirchengemeinde muss Mittel bereitstellen für Unterkunft, Verpflegung und rechtliche Unterstützung der Schutzbefohlenen. Hierzu können z.B. auch Spenden außerhalb der Kirchengemeinde eingeworben oder lokale Gruppen der Asyl- und Flüchtlingsarbeit angesprochen werden.

Krankenbehandlung

Auch Menschen, die sich ohne Aufenthaltstitel oder ohne Duldung unser Land aufhalten, haben gemäß §1 Abs 1 Nr. 5 i. V. m. §§4.6 des Asylbewerberleistungsgesetzes Anspruch auf Krankenbehandlung in eingeschränktem Umfang. Erfahrungsgemäß finden sich i.d.R. Ärztinnen oder Ärzte, die zur Behandlung bereit sind, ggf. aus humanitären Gründen auch über das refinanzierte Maß hinaus. Sofern Schutzbefohlene ihren Zufluchtsort verlassen

müssen, weil eine medizinische Behandlung dort nicht durchgeführt werden kann, begeben sie sich oftmals in Gefahr, abgeschoben zu werden.

Kinderbetreuung

Kinder haben ein Recht auf Schulbesuch und sollten möglichst weiter auf ihre gewohnte Schule gehen. Ist das nicht möglich, sollte versucht werden, in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde in benachbarten Schulen einen Schulbesuch zu organisieren. Kleinere Kinder können evtl. in kirchlichen Tageseinrichtungen aufgenommen werden. Gerade für Kinder kann der Aufenthalt im „Kirchenasyl“ ansonsten problematisch werden.

Rechtliche Begleitung

Die Schutzsuchenden brauchen notwendigerweise eine anwaltliche, im Asyl- und Ausländerrecht erfahrene Vertretung, die zur Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde bereit ist. Sofern die Deutschkenntnisse der betroffenen nicht ausreichend, sind auch vertrauenswürdige Dolmetscher wichtig. Der Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk können hier bei Bedarf entsprechende Kontakte herstellen.

Zusammenarbeit mit den Behörden

Der Oberkirchenrat verantwortet in enger Abstimmung mit der Kirchengemeinde, der anwaltlichen Vertretung und den Schutzbefohlenen die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Diese Zusammenarbeit sollte möglichst konstruktiv gestaltet werden. Sie darf nicht abreißen, weil das Ziel, eine Abschiebung oder Überstellung zu verhindern, nie gegen die Behörden erreicht werden kann, sondern immer nur mit ihnen. Über neue Entwicklungen vor Ort sind die Behörden deshalb zeitnah und umfassend zu informieren.

Gemeindeleben

Regelmäßige Andachten und Gottesdienste können Kraft und Hoffnung schenken bei der Gewährung eines Kirchenasyls. Gemeindeglieder können für unterschiedlichste Beteiligungsformen gewonnen werden: von der Kaffeespende über die Hausaufgabenhilfe für betroffene Kinder bis hin zur Teilnahme an öffentlichen Diskussionen. Wichtig sind regelmäßige Informationen innerhalb der Kirchengemeinde, für die Nachbargemeinden und für kirchliche Leitungsgremien.

Beendigung des „Kirchenasyls“

Bei positivem Verlauf eines „Kirchenasyls“ (Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung) gehen die Flüchtlinge zurück in ihren Wohnraum oder in eine öffentliche Unterkunft. Wird hingegen keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, müssen die Flüchtlinge selbst entscheiden, welche Schritte sie als nächste unternehmen wollen. Die das „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinde ist dann aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen. Beispiele zeigen, dass viele Kirchengemeinden betroffene Personen trotzdem weiter begleiten und unterstützen.

IV. Nach einem „Kirchenasyl“

Information und Dokumentation

Nach dem Ende eines „Kirchenasyls“ bitten der Oberkirchenrat und die Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche um Informationen

zu Ablauf und Ausgang des „Kirchenasyls“. Hilfreich für die Dokumentation sind auch Hinweise auf Veröffentlichungen in der Presse oder im Internet.

Nachbereitung

Wichtig für eine Kirchengemeinde ist es, sich mit dem Ergebnis eines „Kirchenasyls“ zu befassen, um positive Impulse für das Gemeindeleben bewusst zu machen und negative Erfahrungen aufzuarbeiten. Angesprochen werden sollte auch die Frage, ob die Kirchengemeinde bereit und in der Lage wäre, im Bedarfsfall wieder ein „Kirchenasyl“ anzubieten.

V. Ansprechpartner

Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Pfr. Olaf Grobleben
Haareneschstr. 60
26121 Oldenburg

Fon: 05441/7701-180

Mobil: 0170/6393425

Fax: 0441/7701-419

mail to: olaf.grobleben@kirche-oldenburg.de

Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

- Migrationssozialarbeit -

Herr Theo Lampe
Kastanienallee 9-11
26121 Oldenburg

Fon: 0441/21001-83

Fax: 0441/21001-75

mail to: theo.lampe@diakonie-ol.de

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Asyl in der Kirche

Die BAG Asyl in der Kirche versteht sich als der organisatorische Zusammenschluss der Kirchenasylbewegung in Deutschland. Sie besteht aus den Netzwerken aller Kirchengemeinden, die bereit sind, Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ vor Abschiebung zu schützen. Sie tritt für Flüchtlingen und deren Unterstützer/innen ein durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Publikationen, Tagungen und Beratung von Kirchengemeinden. Weitere Informationen: www.kirchenasyl.de